



Niederschrift
zum
Erörterungstermin
vom 08.06. und 09.06.2016
in der Mehrzweckhalle des Marktes Wolnzach
über den immissionsschutzrechtlichen Antrag von
Josef und Renate Höckmeier

Beginn 08.06.2016:	9.00 Uhr
Ende 08.06.2016:	18.30 Uhr
Beginn 09.06.2016:	9.00 Uhr
Ende 09.06.2016:	12.40 Uhr

Verhandlungsleiterin: Frau Regierungsrätin Alexandra Schönauer,
Leiterin der Abteilung Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz
am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gegenstand des Verfahrens war der Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Hähnchenmastanlage durch

- Sanierung der bestehenden Stallungen auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach
- Errichtung und Betrieb von zwei Hähnchenmastställen auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach und
- Stilllegung der Stallungen auf Flur-Nr. 102 der Gemarkung Eschelbach.

Teilnehmer 08.06.2016:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Frau Schönauer	Leiterin der Abteilung Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz
Herr Oehrlein	Sachgebietsleiter Immissionsschutzverwaltung
Frau Schwaiger	Sachgebietsleiterin Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz
Herr Lesti	stellvertretender Sachgebietsleiter Immissionsschutzverwaltung
Frau Reim	Sachbearbeiterin Immissionsschutzverwaltung
Frau Riepl	Sachbearbeiterin Immissionsschutzverwaltung
Herr Reck	Anwärter Immissionsschutzverwaltung
Frau Köstler-Hösl	Büro Landrat, Pressestelle

Für die Antragstellerseite sind erschienen:

Herr Höckmeier	Antragsteller
Herr Höckmeier jun.	Sohn des Antragstellers
Herr Dr. Steiling Graf von Westphalen	Rechtsanwalt
Frau Lindau Graf von Westphalen	Rechtsanwältin
Herr Schwarzmeier hook farny ingenieure	Ersteller des Gutachtens zur Luftreinhaltung
Herr Krebs	Prüfsachverständiger Brandschutz
Herr Kolb BBV Landsiedlung GmbH	Ersteller saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
Herr Trollmann Accon GmbH	Ersteller des Lärmgutachtens
Frau Sing Ing. Büro Sing	Erstellerin des Freiflächennutzungsplanes
Herr Parth Wipfler Plan	Fachmann für Entwässerung
Herr Prüllage Prüllage Systeme GmbH	Fachmann für Lüftungssysteme
Herr Adleff LVBGW e. V.	1. Vorsitzender des Landesverbandes der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden waren vertreten durch:

Frau Dr. Göppert	LRA PAF Abteilungsleiterin Bauen, Wasser, Naturschutz
Frau Engelniederhammer	LRA PAF Sachgebietsleiterin Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege
Herr Dr. Repper	LRA PAF Abteilungsleiter Gesundheits- und Veterinäramt, Gesundheitlicher Verbraucherschutz
Frau Dr. Einmüller	LRA PAF Sachbearbeiterin Gesundheitsamt
Frau Dr. Schäfer	LRA PAF Sachgebietsleiterin Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung
Frau Dr. Einberger	LRA PAF Sachbearbeiterin Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung
Herr Hanus	LRA PAF Sachgebietsleiter Verkehr, ÖPNV
Herr Eidelsburger	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Frau Rottenfußler	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Herr Bogner	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm
Herr Sachsenhauser	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm
Herr Radlmeier	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm
Herr. Dr. Brenner	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Frau Dr. Walser	Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Frau Schneider	Markt Wolnzach
Herr Leppmaier	Markt Wolnzach
Herr Machold	Markt Wolnzach, Erster Bürgermeister
Frau Gmelch	Markt Wolnzach
Herr Guld	Markt Wolnzach

In Abstimmung mit / vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragte Sachverständige:

Frau Flex TÜV Süd Industrie Service GmbH	Sachverständige für UVS und saP
---	---------------------------------

Teilnehmer 09.06.2016:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Frau Schönauer	Leiterin der Abteilung Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz
Herr Oehrlein	Sachgebietsleiter Immissionsschutzverwaltung
Frau Schwaiger	Sachgebietsleiterin Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz
Herr Lesti	stellvertretender Sachgebietsleiter Immissionsschutzverwaltung
Frau Reim	Sachbearbeiterin Immissionsschutzverwaltung
Frau Riepl	Sachbearbeiterin Immissionsschutzverwaltung
Herr Reck	Anwärter Immissionsschutzverwaltung

Für die Antragstellerseite sind erschienen:

Herr Höckmeier	Antragsteller
Herr Höckmeier jun.	Sohn des Antragstellers
Herr Dr. Steiling Graf von Westphalen	Rechtsanwalt
Frau Lindau Graf von Westphalen	Rechtsanwältin
Herr Schwarzmeier hook farny ingenieure	Ersteller des Gutachtens zur Luftreinhaltung
Herr Kolb BBV Landsiedlung GmbH	Ersteller saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)
Herr Trollmann Accon GmbH	Ersteller des Lärmgutachtens
Frau Sing Ing. Büro Sing	Erstellerin des Freiflächennutzungsplanes
Herr Prüllage Prüllage Systeme GmbH	Fachmann für Lüftungssysteme
Herr Ortmans Inno +	Fachmann für Luftwäscher

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden waren vertreten durch:

Herr Dr. Repper	LRA PAF Abteilungsleiter Gesundheits- und Veterinäramt, Gesundheitlicher Verbraucherschutz
Frau Dr. Dörrzapf	LRA PAF Sachbearbeiterin Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung

Frau Dr. Einberger	LRA PAF Sachbearbeiterin Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung
Herr Hanus	LRA PAF Sachgebietsleiter Verkehr, ÖPNV
Herr Eidelsburger	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Frau Rottenfußler	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Herr Sachsenhauser	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen a.d.Ilm
Frau Schneider	Markt Wolnzach
Herr Machold	Markt Wolnzach, Erster Bürgermeister
Frau Gmelch	Markt Wolnzach

Es wurden sämtliche Einwendungen (sortiert nach Themenblöcken) erörtert, d. h., nicht nur die Einwendungen der erschienenen Einwender, sondern auch die der nicht erschienenen Einwender wurden behandelt.

Frau Schönauer begrüßte die Anwesenden und stellte sich selbst kurz vor.

TOP 1 Verfahren:

Zu TOP 1 erläuterte Frau Schönauer vorweg, dass das aktuell geltende Recht noch immer eine Präklusion vorsehe. Da diese Regelungen der europarechtlichen Kontrolle unterlägen, sei das Landratsamt aufgrund einiger erster Urteile für den Bereich von Umweltverbänden zu dem Ergebnis gekommen, alle Einwendungen, die vorgebracht wurden, zuzulassen. Auch streng formal betrachtet verspätet eingegangene Einwendungen würden berücksichtigt. Sämtlichen Teilnehmern des Erörterungstermins wurde ein Rederecht eingeräumt, unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder nicht.

Von Seiten der Einwender und Herrn Rechtsanwalt Ulrich Werner, Verfahrensbevollmächtigter des Bund Naturschutz in Bayern e.V., des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Pfaffenhofen und Ortsgruppe Wolnzach/Rohrbach wurden die folgenden Einwendungen vorgebracht:

Durch die Wahl eines Änderungsverfahrens werde suggeriert, dass die Genehmigungsfähigkeit sich nach der Frage richte, ob eine Verbesserung erreicht werde oder nicht. Es komme aber auf die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte zum Zeitpunkt der Entscheidung an und es sei unklar, weshalb die Neuerrichtung der Masthähnchenställe (MHS) 4 und 5 als Änderung anzusehen sei. Es gehe bei MHS 1 um die Stilllegung eines Stalles, welcher derzeit im Widerspruch zu materiellem Recht betrieben werde. Die halbe Ortschaft liege innerhalb des Mindestabstandes der TA Luft und die zuständige Behörde hätte dazu eine nachträgliche Anordnung nach §§ 22 – 25 BImSchG erlassen müssen. In den Antragsunterlagen würde eingeräumt, dass der Stall nicht mehr dem Stand der Technik entspreche. Er dürfe daher nicht als Verhandlungsmasse in das Verfahren gebracht werden. Im Zuge der Sanierung der MHS 2 und 3 werde auch die Tierplatzzahl um 10 % erhöht und es sei aufgrund der fehlenden freien Abströmung zweifelhaft, ob durch die Erhöhung der Abluftschächte ein geändertes Immissionsverhalten hervorgerufen werde. Die Biogasanlage müsse erheblich erweitert werden, um den Festmist der neuen Ställe und der Kapazitätserhöhung der MHS 2 und 3 aufzunehmen, und sie stelle möglicherweise eine Nebeneinrichtung der Ställe dar, die gemeinsam betrachtet werden müsse.

Außerdem habe eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG einen anderen Genehmigungsmaßstab als eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG. Dieser könne im Einzelfall identisch sein, dies müsse aber nicht grundsätzlich der Fall sein. Unklar sei in diesem Zusammenhang auch, über welche gemeinsamen Betriebseinrichtungen die Ställe verbunden seien.

Von Herrn Rechtsanwalt Werner wurde hierzu auf die enge Auslegung der Rechtsprechung zu diesem Thema hingewiesen.

Für die zukünftigen Ställe werde auch eine Kapazitätserhöhung der Biogasanlage benötigt. Hierzu wurde die Behörde aufgefordert, Auskunft über einen möglichen Antrag zu erteilen.

Von Herrn Rechtsanwalt Werner wurde des Weiteren vorgebracht, dass die Verlegung des Ortes des Erörterungstermins zwar im Amtsblatt und in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht wurde, jedoch nicht im Internet. Dies sei nicht gesetzeskonform und verstoße gegen Art. 27a BayVwVfG.

Hinsichtlich der Präklusion gehe er von einer eindeutigen Rechtslage aus und verwies insoweit insbesondere auf zwei Entscheidungen. Sowohl der EuGH, Urteil vom 15.10.2015 Rechtssache C-137/14, als auch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, hätten über die Unwirksamkeit der Präklusion entschieden. Die Regelung des BImSchG dürfe daher nicht mehr angewendet werden.

Nach seiner Auffassung sei zwingend eine erneute Auslegung und öffentliche Bekanntmachung erforderlich. Dies sei sowohl wegen der Verfahrensfehler als auch wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen notwendig.

Die Unterlagen seien nicht vollständig da, unter anderem fehle ein Brandschutzkonzept und es sei kein Nachweis der landwirtschaftlichen Privilegierung vorhanden. Dem Antrag seien alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dies gelte auch formal für die Umweltverträglichkeitsstudie und die saP. Die unterbliebene Bekanntmachung im Internet nach Art. 27a BayVwVfG stelle einen weiteren Verfahrensfehler dar. Die schriftlich durch die Behörde mitgeteilte Auffassung, bei den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV handle es sich um eine abschließende Regelung, um *lex specialis*, werde nicht geteilt, da es sich bei Art. 27a BayVwVfG um eine zusätzliche Forderung handle. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber solche Vorhaben ausklammern wolle; Art. 27a BayVwVfG sei jünger als die Verfahrensvorschrift der 9. BImSchV. Herr Rechtsanwalt Werner zitierte aus dem Protokoll der Plenarsitzung vom 28.02.2013: *„Wann immer eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, soll dann die Unterrichtung auch zusätzlich über das Internet einschließlich der zur Einsicht auszulegenden Pläne erfolgen und ohne Gang zum Amt erreichbar sein.“*

Auch europarechtliche Erwägungen, wie eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung und das Recht zur Stellungnahme, sprächen für die Anwendung von Art. 27a BayVwVfG.

Frau Janicher-Buska berichtete über Einwendungen, welche nicht mehr abgegeben worden seien, da die Frist abgelaufen sei. Auch durch den Pförtner im Landratsamt sei die Auskunft erteilt worden, bis 05.04.2016 24 Uhr nachts könnten die Einwendungen noch angenommen werden. Alle anderen würden nicht mehr beachtet.

Es wurde kritisiert, dass die Zulassung von Einwendungen nach Fristende nicht genügend öffentlich kommuniziert worden sei.

Bezüglich der Genehmigungsvorschriften entgegnete Herr Dr. Steiling, dass die Immissionswerte in beiden Verfahrensarten (Neuerrichtung oder Änderung) eingehalten werden müssen und es dazu keine grundsätzlichen Unterschiede gäbe. Für die Immissionssituation spiele es keine Rolle, ob es sich um ein Änderungs- oder ein Neugenehmigungsverfahren handle. Es handle sich bei den Ställen um eine gemeinsame Anlage.

Er stellte klar, dass die Biogasanlage wegen der Errichtung der MHS 4 und 5 bzw. der Sanierung der MHS 2 und 3 nicht erweitert werden müsse. Sie müsse auch nicht in das Verfahren miteinbezogen werden, da es sich hierbei nicht um eine gemeinsame Anlage i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV handle. Es mangle an einem vergleichbaren Zweck. Die

Immissionen, welche von der Biogasanlage ausgehen, seien jedoch als Vorbelastung berücksichtigt worden.

Die Voraussetzungen für eine gemeinsame Anlage lägen vor. Dies erfordere nicht, dass die Ställe auf dem gleichen Grundstück liegen. Geringfügige Trennungen, z. B. durch die Straße oder die Biogasanlage, seien unschädlich. Die Behörde habe das seinerzeit geprüft.

Für eine gemeinsame Einrichtung sprechen die folgenden Anlagenbestandteile:

- Reststoffaufbereitung
- Heizung
- Notstromversorgung
- Sanitäre Anlagen
- Abfuhr des Mistes zur Biogasanlage
- Zentrales Betriebsnetzwerk, gemeinsame Erfassung bei Störungen

Auch das Landratsamt sieht aus den von Herrn Rechtsanwalt Dr. Steiling genannten Gründen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Anlage als gegeben an.

Die Anfrage, ob dem Landratsamt ein Antrag auf Änderung der Biogasanlage vorliege, wurde verneint.

Herr Rechtsanwalt Dr. Steiling ergänzte, dass es aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei, dass zukünftig ein Antrag auf Änderung der Biogasanlage gestellt werde. Derzeit sei dies aber noch nicht der Fall.

Herr Höckmeier jun. stellte auf Nachfrage von Herrn Rechtsanwalt Werner klar, dass die im Bebauungsplanentwurf für die Biogasanlage vorgesehenen Endlagerbehälter dazu dienen, den Gärrest länger lagern zu können, um gezielter den Dünger auf die Felder ausbringen zu können. Hintergrund sei eine bevorstehende Änderung der Düngeverordnung.

Abschließend informierte die Verfahrensleiterin, dass auch nach Ende der Frist Einwendungen eingegangen sind und berücksichtigt wurden.

Man habe jedoch auch entschieden, den Veröffentlichungstext nicht mehr zu ändern.

TOP 2 Arbeitsschutz:

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte kein Vertreter der Fachbehörde, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), teilnehmen.

Frau Schönauer berichtete, dass die Einwendungen in die gleiche Richtung gingen wie die vorliegende Stellungnahme der SVLFG: Es muss dem Schutz der im Stall arbeitenden Personen vor gesundheitsschädlichen Stoffen in der Luft oder beim Umgang mit hochkonzentrierter Schwefelsäure Rechnung getragen werden, z. B. durch Schutzausrüstung wie Feinstaubmasken, Sicherheitsschuhen und geeignete Arbeitskleidung.

Soweit die in der Stellungnahme angeführten Auflagen eingehalten werden, habe die Fachbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Verschiedene Einwander berichten darüber, dass Jugendliche als Tierfänger eingesetzt würden, dies auch ohne Sicherheitskleidung. Die Einwander bezweifelten auch das Vorliegen von entsprechenden Arbeitsverträgen und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Unklar sei auch, ob die eingesetzten Jugendlichen die nötige Sachkunde hätten.

Der Antragsteller teilte mit, dass selbstverständlich Schutzkleidung getragen werde. Auch bestünden ordnungsgemäße Arbeitsverträge und die nötige Sachkunde bei der Ausstellung sei gegeben.

TOP 3 Baurecht:

Im Bereich des Baurechts sind eine Vielzahl von Einwendungen beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingegangen. Frau Schönauer hat diese in der grundsätzlichen Frage nach der landwirtschaftlichen Privilegierung zusammengefasst.

Ein Kernpunkt war der mehrfach vorgebrachte Einwand, dass nicht genügend eigene Flächen bzw. keine Pachtverträge mit ausreichender Laufzeit vorlägen.

Ein zweiter wesentlicher Einwand war, dass vom Antragsteller nicht ausreichend Tierfutter auf seinen Flächen angebaut werde.

Von Seiten der Einwender wurde vorgebracht, dass es auch nach der Novelle des BauGB im Jahr 2004 bei einem flächenbezogenem Kriterium geblieben sei, nach welchem tatsächlich Tierfutter angebaut werden müsse und es lediglich nicht mehr darauf ankäme, dass dieses im Betrieb auch verfüttert wird.

Alle Berechnungen vom AELF zum Futtermittelbedarf und den dementsprechend benötigten Flächen seien fehlerhaft.

Es würden in unzulässiger Weise Flächen, welche bereits bei der Privilegierung für die Biogasanlage berücksichtigt worden seien, erneut miteinberechnet.

Des Weiteren würden in der Berechnung vom AELF Tierverluste von 3,5 % schon ab dem ersten Masttag eingerechnet und die Zahl der Mastdurchgänge mit 7,75 pro Jahr zu gering angesetzt. Hier sei bei 7-8 Tagen Serviceperiode von 8 Durchgängen auszugehen, da die Antragsteller ein wirtschaftliches Interesse daran hätten, möglichst viele Mastdurchgänge durchzuführen.

Es fehle auch an einem Aufschlag von 15 %, da Erntefrischmasse bei Mais und Getreide und Fertigfutter nicht gleichzusetzen seien, das Erntegut müsse erst noch getrocknet werden.

Auch könne der Abzug von 8 % für Mineral- und Ergänzungsfutter beim Gesamtfutterbedarf bereits vor der Halbierung nicht nachvollzogen werden. Dieser Anteil sei der nicht selbst zu erzeugenden Hälfte des Futters zuzuordnen.

Für eine überwiegende Futtermittelerzeugung seien nach Auffassung der Einwender rechnerisch 50,5 % und nicht lediglich 50 %, wie vom AELF durchgeführt, anzusetzen.

Den vom AELF herangezogenen durchschnittlichen Ertragswerten von 90 dt/ha fehle es an einer nachvollziehbaren Grundlage und sie seien zu hoch angesetzt, da die veröffentlichten Zahlen des statistischen Landesamtes für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm deutlich niedriger ausfielen. Hier dürften keine Spitzenerträge herangezogen werden, sondern es müsse für die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes die landwirtschaftliche Privilegierung

nachgewiesen werden. Aus diesem Grund sei auf den langjährigen Ertrag der letzten 15 bis 20 Jahre und dazu auf offizielle Werte wie z. B. des statistischen Landesamtes abzustellen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Jahr 2012 sei ein durchschnittlicher Ertrag an Wintergerste von 67,9 dt/ha erzielt worden. Bayernweit lägen die Werte 2012 für Getreide ohne Körnermais bei 63,2 dt/ha, für Getreide mit Körnermais 2012 bei 68,1 dt/ha. Zudem gebe es bei der Hähnchenmast einen Futteranteil von Soja in einer Größenordnung von 36 %. Die hierfür vermutet niedrigeren Ertragswerte seien gar nicht zu Grunde gelegt worden. Darüber hinaus wurde die Frage nach Ernte- und Lagerungsverlusten bzw. nach Verlusten beim Mahlen des Getreides aufgeworfen.

Letztlich ergebe sich nach eigenen Berechnungen von Herrn Rechtsanwalt Werner ein Gesamtbedarf an Flächen von 323 ha. Diese Flächen seien nicht vorhanden.

Zudem sei nicht klar, ob vom AELF der richtige Ansatz für langfristige Pachtverträge gewählt worden ist. Dieser betrage 12 – 18 Jahre. Es sei fraglich, mit welchen Restlaufzeiten die Pachtflächen gesichert seien. Hierzu würden den Einwendern keine Informationen vorliegen, da im Antrag dazu keine Unterlagen vorhanden seien.

Die Vertreter des AELF stellten dazu dar, dass der Betrieb Höckmeier über die letzten 6 – 8 Jahre bereits in einer Größenordnung von weit über 200 ha auf über 300 ha herangewachsen sei. Es würden in diesem Jahr 260 ha Mais und Getreide angebaut. Das AELF folge regelmäßig der abstrakten Betrachtungsweise, die besage, dass das Futter nicht tatsächlich erzeugt werden müsse, sondern dass es genüge, wenn dieses erzeugt werden könne. In die Berechnung seien Dauerkulturflächen oder Dauergrünlandflächen nicht einbezogen worden. Hinsichtlich der Ertrags Erwartung sei das AELF von Körnermais und Winterweizen ausgegangen, da Masthähnchen ganz überwiegend diese Bestandteile verfüttert würden. Es sei zwar richtig, dass auch Soja als wichtiger Eiweißlieferant ein Futterbestandteil sei, dieser werde aber in Deutschland kaum angebaut und überwiegend zugekauft. Es sei daher von den Bestandteilen ausgegangen worden, welche auch selbst produziert werden können.

Sowohl das geerntete Futter als auch das gekaufte Futter hätte eine Trockenmasse von 86 - 88 %. Die angenommenen Ernteerträge bezögen sich bereits auf getrocknete Ware. Der angesetzte Ertragswert von 90 dt/ha sei regional bedingt und stütze sich auf Erfahrungswerte landwirtschaftlicher Berater für die Region Pfaffenhofen a.d.Ilm, welche für Körnermais mehr als 100 dt/ha und für Winterweizen mehr als 80 dt/ha ergäben. Damit ergebe sich eine notwendige Fläche von 184 ha.

Zu den Pachtflächen sei durch den Antragsteller eine Übersicht geliefert worden, nach welcher weit über 230 ha langfristige Verträge vorliegen. Die Restlaufzeit betrage zwar nicht

durchgehend 10 oder 12 Jahre, es werde aber gerade bei größeren Betrieben, die schon längere Zeit bestünden, Wert gelegt auf die gesamte Pachtflächenstruktur. Entscheidend sei die Laufzeit zum Abschluss des Pachtvertrages. Als langfristig seien Pachtverträge mit einer Laufzeit ab 9 bis hin zu 20 Jahren eingestuft worden.

Ernte- und Lagerungsverluste seien als marginal einzustufen, ggf. 2% bezogen auf das ganze Jahr, was jeder Landwirt versuche zu vermeiden. Ein Verlust in den Mühlen wird als vernachlässigbar angesehen.

Seitens des Antragstellers wurde auf die ganz überwiegende Rechtsprechung hingewiesen, welche § 201 BauGB auch nach dem Wortlaut „kann“ auslege. Für die Biogasanlage liege ein Bebauungsplan vor, so dass diese nicht der landwirtschaftlichen Privilegierung unterliege, sondern gewerblicher Natur sei.

Von Herrn Dr. Haferbeck (Peta Deutschland e.V.) wurde zu Protokoll gegeben, dass seiner Auffassung nach die Geschäftsgrundlage des Erörterungstermins nicht gegeben wäre, da aufgrund fehlender Angaben zur landwirtschaftlichen Privilegierung in den Antragsunterlagen nicht feststehe, ob noch von einem landwirtschaftlichen oder schon einem gewerblichen Betrieb auszugehen sei. Unterlagen zur Kernfrage des gesamten Verfahrens seien erst nachgeliefert worden. Das sei ein erheblicher Verfahrensfehler.

Seitens der Genehmigungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Privilegierung dem AELF bekannt seien und dort vorlägen.

Die fachlichen Stellungnahmen des AELF wurden, soweit es der Genehmigungsbehörde möglich ist, auf Plausibilität geprüft. Grundsätzlich gehe die Genehmigungsbehörde aber von der Richtigkeit der Angaben der jeweiligen Fachstellen (hier AELF) aus.

Abschließend erklärte die Verhandlungsleiterin, dass die aufgetretenen Fragen von der Behörde bzw. den Fachstellen nochmals aufgegriffen und überprüft werden.

Seitens der Einwender wurde noch nachgetragen, dass erst mit Inbetriebnahme der Biogasanlage die große Zahl an Flächen zugepachtet worden sei. Davor habe es Pachtflächen in einer Größenordnung unter 100 ha gegeben, so dass aufgrund der Zeitdauer von lediglich 7 – 9 Jahren nicht prognostiziert werden könne, dass diese Verträge auch verlängert werden.

TOP 4 Brandschutz:

Die Verhandlungsleiterin bündelte zu Beginn des TOP's die zahlreichen Einwendungen zu thematischen Überpunkten:

Von den Einwendern werde vorgebracht, dass die Tiere im Brandfall nicht gerettet werden könnten. Des Weiteren seien im Brandschutznachweis einige Punkte nicht berücksichtigt und beim vorbeugenden Brandschutz werde zu wenig auf Einzelschutzvorkehrungen, z. B. Brandstiftung, eingegangen.

Bezüglich eines Feuerwehreinsatzes im Brandfall werde vorgebracht, dass nicht ausreichend Löschwasser zur Verfügung stünde, die FFW Eschelbach nicht ausreichend geschult sei und benötigte Ausrüstung nicht zur Verfügung stehe.

Hierzu wird von der Verhandlungsleiterin die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters verlesen.

Dieser führt aus, dass der FFW Eschelbach sowie den umliegenden Feuerwehren die notwendige Ausrüstung zur Verfügung stehe und auch das nötige Fachwissen für einen Brandfall vorliege. Auch könnten die umliegenden Feuerwehren problemlos innerhalb der Hilfsfrist von 15 Minuten am Brandort eintreffen.

Von Herrn Rechtsanwalt Werner wurde eingewandt, dass kein Brandschutzgutachten vorläge. Es wurde daraufhin vom anwesenden Brandschutzsachverständigen klargestellt, dass dieses Brandschutzgutachten in Bayern Brandschutznachweis heiße, vorhanden sei und auch ausgelegt habe.

Von den Einwendern wird weiter vorgebracht, dass trotz bestehender Rechtsnormen der Tierschutz nicht gewährleistet sei, da eine Rettung der Tiere im Brandfall unmöglich sei. Es wird auch auf die fehlende Löschwasserversorgung hingewiesen. Darüber hinaus wurde eine Brandmeldeanlage gefordert.

Weiter wurde eingewendet, dass keine Brandwände vorhanden seien und dass im Brand- bzw. Explosionsfall der nahe gelegenen Biogasanlage ein erhöhtes Brandrisiko für die geplanten Hähnchenmastställe bestehe.

Nach Meinung der Einwender werde im Brandschutzgutachten auch nicht ausreichend auf den vorbeugenden Brandschutz eingegangen und die Funktionsweise der Sprühnebelanlage als mögliche Löscheinrichtung angezweifelt. Es wurde hier eine Art „Saunaeffekt“ vermutet.

Vom anwesenden Brandschutzgutachter wurde das von ihm geprüfte Gutachten sowie der darin geplante vorbeugende Brandschutz Schritt für Schritt erläutert.

So wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Industriebaurichtlinie, die auch Vorgaben zur Löschwasserhaltung enthalte, hilfsweise herangezogen wurde, da es für Hähnchenställe keine eigene Rechtsnorm gäbe.

Weiterhin wurde erläutert, dass der Gesetzgeber der Beurteilung der Tierrettung eine abstrakte Betrachtungsweise zu Grunde lege, so dass lediglich die Möglichkeit der Tierrettung bestehen müsse.

Aufgrund des geplanten Tragwerkes seien auch keine Brandwände erforderlich.

Ein Brand bzw. eine Explosion der nahen Biogasanlage hätte aufgrund der Entfernung der Anlage keine Auswirkungen auf die geplanten Hähnchenställe.

Eine Brandmeldeanlage sei gesetzlich nicht erforderlich und könne die Situation der Tiere im Brandfall nicht verbessern, da sie an der Stalldecke und nicht auf Tierhöhe angebracht wäre.

Bezugnehmend auf den vorbeugenden Brandschutz wird vom Sachverständigen vorgebracht, dass der Stall über entsprechend breite Fluchttüren verfüge und die Sprühnebelanlage im Brandfall ebenfalls zur Brandlöschung verwendet werden könne. Dies stellt eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Brandvorbeugung dar.

Auch ein Saunaeffekt durch die Sprühnebelanlage könne nicht auftreten. Im Brandfall würde es sogar zu einem gegenteiligen Effekt kommen und sie wäre der schnelleren Brandlöschung dienlich.

Einzig beim Punkt der Löschwasserversorgung bestehe noch Handlungsbedarf von Seiten des Antragsstellers.

Diese sei nur zur Hälfte gesichert. Vom Antragssteller müsse daher noch eine entsprechende Wasserrückhalteeinrichtung geschaffen werden, um den Anforderungen der Löschwasserversorgung gerecht zu werden.

TOP 5 Luftreinhaltung:

Die Verfahrensleiterin teilte mit, dass auch im Bereich Luftreinhaltung zahlreiche Einwendungen eingegangen sind. Diese bezögen sich auf unterschiedlichste Bereiche. So würden zahlreiche Punkte des Luftgutachtens bemängelt und die Wirkung der Filter in Frage gestellt.

Von Seiten der Einwender wurden zahlreiche Kritikpunkte bezüglich des Gutachtens von „hook farny ingenieure“ vorgebracht:

So seien die Emissionsprognosen fehlerhaft ausgeführt. Unter anderem sei die Wirkung von Ammoniak und Stickstoff falsch betrachtet.

Aus Sicht der Einwender liegt ein gravierender Fehler in der Nichtberücksichtigung der Betriebe Hartleitner und Eder als Vorbelastung.

Durch die fehlende Berücksichtigung könne die Gesamtvorbelastung nicht richtig berechnet werden.

Es werde durch die zusätzlichen Hähnchenmastställe mit einer Immissionszusatzbelastung in Eschelbach von 1-2 Prozent gerechnet. Dies gehe aus den Unterlagen nicht hervor.

Auch wurde nach Meinung der Einwender vom Gutachter die falsche Quellmodellierung verwendet. Zur korrekten Darstellung der Situation seien Linien- und nicht Punktquellen anzusetzen.

In den Berechnungen des Gutachters werde auch die Vegetation in Form des Waldes nicht berücksichtigt. Der Wald habe nach Meinung der Einwender in Kombination mit dem bestehenden Gelände eine Kanalisationswirkung und führe zu deutlich höheren Immissionen in Eschelbach.

Daher müsse der Wald ähnlich wie ein Gebäude bzw. zumindest als Säulenstruktur in die Abluftberechnung mit einfließen.

Der vom Gutachter verwendete Berechnungsansatz sei daher nicht VDI-konform und die aufgestellte Prognose sei unsicher.

Aus Einwendersicht sei auch bei der Rauigkeit mit einem Faktor von 0,2 ein zu niedriger Wert angesetzt. Realistischer sei ein Faktor von 0,5 bis 1,0.

Bei einem höheren Rauigkeitsfaktor sei dementsprechend mit höheren Immissionen zu rechnen, welche so im Gutachten unberücksichtigt blieben.

Bei den MHS 4 und 5 liege zudem eine falsche Abluftberechnung zu Grunde.

Des Weiteren wurde eingewandt, dass die Lüfter während der ersten Masttage nicht auf Vollast laufen würden und so die Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s nicht eingehalten werden könne.

Auch sei das meteorologische Gutachten vom DWD nicht aussagekräftig, da die Daten vom Standort Manching nicht auf Eschelbach übertragbar seien.

Weitere Einwendungen betrafen die Abluft- und Filteranlagen der neuen Hähnchenställe. So wurde zum einen die Abscheideleistung von 70 %, bezogen auf Ammoniak, in Frage gestellt. Zum anderen wurde vorgebracht, dass die Filter- und Lüftungsanlagen während der Ausstallung und der Reinigung nicht in Betrieb seien.

Es wurde auch angemerkt, dass der Hähnchenmist während des Transports zur Biogasanlage eine erhebliche Staubbelastung darstelle, da er nicht abgedeckt werde. Weitere Belastungen entstünden durch die Nutzung der Giebellüfter der Ställe 2 und 3 und durch die Ausbringung des Hühnermists auf den Feldern.

Zudem gäbe es im Gutachten keinen pauschalen Zusatzbelastungsansatz für entstehende Platzgerüche.

Von Seiten des Antragstellers und dem anwesenden Gutachter wurde wie folgt Stellung genommen:

Die Betriebe Hartleitner und Eder seien bewusst nicht in die Berechnung der Vorbelastung mit eingeflossen. Es handle sich um keine relevanten Emittenten, welche für die Vorbelastung maßgebend wären.

Beim Betrieb Hartleitner handle es sich um einen Rinderstall, welcher ca. 350 m von den geplanten Ställen entfernt läge. Bei Rinderställen bestehe, unter Bezugnahme auf eine Abstandsempfehlung des bayerischen Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft, eine Geruchsbelastung nur bis 25 m.

Beim Betrieb Eder handle es sich um keinen Tierhaltungsbetrieb im klassischen Sinn. Der Stall sei nur zeitweise für wenige Tage mit Tieren besetzt. Eine Tiermast fände nicht statt. Es sei daher von keiner zusätzlichen Geruchsbelastung auszugehen. Es erfolge daher keine Berücksichtigung bei der Vorbelastung.

Für die Berechnung der Abluftströme sei vom Gutachter die VDI Richtlinie 3783 herangezogen worden.

Demnach müssen für die verwendete Quellmodellierung drei Kriterien erfüllt sein.

Die geforderte Quellhöhe und die Abluftgeschwindigkeit können problemlos eingehalten werden. Des Weiteren dürfe keine wesentliche Beeinflussung durch Strömungshindernisse auftreten. Eine Beeinflussung durch störende Gebäude kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Problempunkt sei eine Beeinflussung durch das Gelände und die Vegetation.

In diesem Fall wurden die Kriterien Gelände und Vegetation in Form des Waldes über die Ausbreitungsrechnung und die Rauigkeit berücksichtigt und stellen nach Auswertung der Zahlen keine Probleme dar.

Der Bewuchs im speziellen ist lt. Gutachter technisch nicht anderweitig darstellbar.
Die durchgeführte Abluftstromberechnung sei daher aus Antragstellersicht VDI-konform.

Bezüglich der Wetterdaten müsse man sich aus Gutachtersicht auf die Daten des DWD verlassen. Diese können nicht vom Gutachter erhoben werden.

Die Abluftgeschwindigkeit betrage auch in den ersten Tagen der Mast mindestens 7 m/s.
Dies würde erreicht, indem die Kamine erst sukzessive zugeschaltet werden.

Auch die Ammoniakabscheidung von mindestens 70 %, sei für den verwendeten Filter kein Problem. Es werde sogar mit einer höheren Abscheidung gerechnet.

Ein Abdecken des Hühnermistes während des Transports, sei derzeit keine Vorschrift. Der Gutachter schlage dies aber für den Transport bei Regen vor.

Eine Ausbringung von Mist auf die umliegenden Felder erfolge von Seiten des Antragstellers definitiv nicht. Der gesamte Mist gehe umgehend in die, ebenfalls vom Antragsteller betriebene, Biogasanlage.

Ein pauschaler Zuschlag für Platzgerüche erfolge in Bayern nicht.

Die bestehenden Giebellüfter in den Ställen 2 und 3 würden abgebaut und zukünftig nicht mehr genutzt.

TOP 6 Umweltmedizinische Auswirkungen:

Zum TOP „umweltmedizinische Auswirkungen“ wurden vor allem zu den Themengebieten „Bioaerosole und Keimbelastung“, „Landwirt als Risikopatient“ und „Antibiotikaeinsatz“ Einwendungen vorgebracht.

So besteht die vordringliche Forderung der Einwender, dass ein spezielles Keimgutachten bzw. Bioaerosolgutachten erstellt werden müsse.

In diesem Zusammenhang wurde massiv Kritik an der vom Gutachter des Antragsstellers erstellten Staubausbreitungsrechnung geübt.

In der genannten Ausbreitungsrechnung würden die Bioaerosole nicht sachgemäß berücksichtigt. Diese seien nicht grundsätzlich staubgebunden und docken auch nicht nur an großen Staubpartikeln an. Es sei auch der falsche Weg, nur eine durchschnittliche jährliche Staubbelastung zu berechnen.

Aussagekräftiger wären Berechnungen zur Spitzendeposition von Staub und Bioaerosolen. Demnach spiegle die Staubausbreitungsrechnung nicht die tatsächliche Situation vor Ort wider.

Ob der vom Antragsteller verwendete Luftwäscher für Abhilfe sorgen könne, sei unklar, da dieser nicht speziell für Bioaerosole zertifiziert sei.

Es bestehe außerdem die Befürchtung, dass die Filteranlage sehr schnell verschlammten könne. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen.

Da die kristallisierte ASL-Lösung aus dem Luftwäscher zusammen mit den Gärresten auf die Felder ausgebracht werde, bestehe die Befürchtung, dass Keim- und Antibiotikarückstände zu einer Kontamination der Böden und des Grundwassers führen können.

Allen voran wurde hier die Gefährdung durch die MRSA und ESBL Keime angeführt.

Hier wurde von den Einwendern vorgebracht, dass bereits in vielen Krankenhäusern der Landwirt als Risikopatient bezüglich der MRSA Keime gelte.

Von Herrn Rechtsanwalt Werner wurde hierzu eine Studie des Bundeslands Niedersachsen zitiert, wonach in Niedersachsen 24 % der MRSA Patienten aus der Landwirtschaft stammen.

Ein weiteres großes Problemfeld stellt aus Sicht der Einwender der Antibiotikaeinsatz dar. Nachdem ein krankes Tier nicht explizit alleine therapiert werden könne, müsse Antibiotika immer an alle – auch gesunde - Tiere im Stall verabreicht werden.

Dies führe zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung für Mensch und Tier.

Da auch durch den Gärprozess keine vollständige Vernichtung der Medikamente und Keime stattfinde, werden diese in Form von Gärresten auf die Felder ausgebracht.

Es komme daher zu einer unglaublich hohen Antibiotikakonzentration des Bodens. Diese sei auch über einen sehr langen Zeitraum nachweisbar.

Die angesprochene Problematik führe aus Sicht von Herrn Rechtsanwalt Werner auch dazu, dass die Anlage nicht genehmigungsfähig sei.

Es könne nicht sichergestellt werden, dass die entstehenden Abfälle und Nebenprodukte ordnungsgemäß entsorgt würden, ohne dass eine abschließende Gefahr für Schutzgüter nach dem BImSchG entstehe.

Im Rahmen der Diskussion gab Herr Rechtsanwalt Werner weiter zu Protokoll, dass die Behörde über eine nachträgliche Anordnung bzw. Untersagung nach §§ 22 – 25 BImSchG bezüglich der innerörtlichen Stallanlage nachdenken solle.

Er werde definitiv einen Antrag auf eine nachträgliche Anordnung im Namen eines Nachbarn bei der Genehmigungsbehörde stellen.

Aus Sicht des LGL, welches von der Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme gebeten wurde, wäre ein Keimgutachten hilfreich. Nach Aussage des LGL könne keine aussagekräftige Bewertung der vorliegenden Unterlagen vorgenommen werden.

Von den Rechtsanwälten des Antragstellers wurde entgegnet, dass bei den geplanten Ställen ein Luftwäscher eingebaut werde. In zahlreichen anderen Vorhaben sei unter dieser Konstellation ein Keimgutachten entbehrlich gewesen, da ein Luftwäscher ohnehin das Maximum an Staubschutz bedeute. Der Einbau eines Luftwäschers wäre sogar eine Schutzmaßnahme über den Stand der Technik hinaus.

Auch für den Gutachter des Antragstellers war die Forderung eines Keimgutachtens nicht nachvollziehbar.

Durch die Stilllegung des innerörtlichen Stalles, die Verbesserung der beiden bestehenden Stallungen und den Einbau eines Luftwäschers in die geplanten Ställe komme es nach seiner Ausbreitungsrechnung zu absolut keiner Staubbelastung im Ort Eschelbach.

Bezugnehmend auf den Einwand einer möglichen Verschlammung der Filteranlage, teilte der Hersteller der Anlage mit, dass dies ausgeschlossen sei.

Durch den Einsatz von Schwefelsäure in der Filteranlage, sei auch die Anreicherung von Keimen ausgeschlossen.

Hinsichtlich MRSA Keimen bei Landwirten in Krankenhäusern, wurde vom Gesundheitsamt angemerkt, dass Landwirte bei einer stationären Krankenhausaufnahme als Patienten mit erhöhtem Risiko für multiresistente Erreger gesehen werden. Die Leiterinnen und Leiter von Krankenhäusern seien gesetzlich verpflichtet, sich an die aktuellen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und anderer Kommissionen zu halten. Diese legen - neben anderen Kriterien - den beruflichen Kontakt

zu landwirtschaftlicher Tiermast als erhöhtes Risiko für eine MRSA-Besiedelung fest. In der Ilmtalklinik seien letztes Jahr insgesamt ca. 50 Fälle mit MRSA-Besiedelung bei Krankenhausaufnahme festgestellt worden. Inwieweit dabei landwirtschaftliche Kontakte verantwortlich waren, wurde nicht ermittelt.

Zum Thema Antibiotikaeinsatz wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. Steiling angemerkt, dass Antibiotika auch in der Tiermedizin verschreibungspflichtig und der Einsatz meldepflichtig sei. Eine genaue Überwachung des ordnungsgemäßen Antibiotikaeinsatzes sei daher problemlos möglich.

TOP 7 Naturschutz:

Auch im Bereich des Naturschutzes sind zahlreiche Einwendungen vorgebracht worden.

Zunächst wurde kritisiert, dass den Einwendern die überarbeitete Version der UVS und saP nicht vorgelegen habe.

In diesem Zusammenhang sahen die Einwender einen Verfahrensfehler der Genehmigungsbehörde, da die überarbeiteten Versionen ihrer Auffassung nach neu ausgelegt hätten werden müssen.

Alle vorgebrachten Einwände bezögen sich daher auf die alten Versionen der UVS und der saP.

Kernpunkt der Kritik an der UVS war der Vorwurf, dass ein falscher Genehmigungsmaßstab herangezogen worden sei. So käme es aus Sicht der Einwender nicht darauf an, ob es zukünftig zu einer Verbesserung der Gesamtsituation komme. Maßgebend sei vielmehr, dass die Höchstgrenzwerte (Critical Loads) bereits jetzt überschritten seien und ein weiteres, wenn auch geringeres, Überschreiten in der Zukunft nicht zulässig sei.

Die Eutrophierungsschäden der Vergangenheit können aus Einwendersicht nicht Maßstab für neue Einträge in der Zukunft sein.

Hier sah Herr Rechtsanwalt Werner auch den gravierenden Unterschied von einem Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG. Die Betrachtungsweise der reinen Verbesserung der Gesamtsituation nach § 6 Abs. 3 BImSchG gelte speziell für Änderungsgenehmigungen.

Weiter wurde eingewandt, dass eine Wiederherstellungspflicht für die in der Vergangenheit geschädigten Biotope und Weiher bestehe. Es habe in beiden Fällen keine Genehmigung für die Verletzung des Biotop- bzw. Gewässerschutzes vorgelegen.

Dem Ersteller der UVS wurde vorgeworfen, die Biotoptypen nicht weiter beschrieben zu haben. Zudem sei die Anwendung des Abschneidekriteriums von 5 kg N ha*a, die 30 % Regelung und die Verwendung von Zuschlagsfaktoren aus dem LAI Leitfaden für gesetzlich geschützte Biotope unzulässig.

Es wurde hier ausdrücklich vorgebracht, dass die reine Verbesserung nicht maßgebend sei. Sofern die Critical Loads überschritten seien, könne keine Genehmigung ausgesprochen

werden. Dies betreffe auch das Biotop „Bewaldete Quellaustritte südöstlich Eschelbach“ 7435-0064-001.

Weiter wurde vorgebracht, dass die Fischzucht in den an die Ställe 2 und 3 angrenzenden Weihern nur aufgrund der hohen Schadstoffbelastung der Stallanlagen eingestellt worden sei.

Aus Sicht der Einwender komme es aufgrund der Verdreifachung der Mastplätze definitiv zu höheren Emissionen von Stickstoff und Ammonium, welche zu einer Verschlechterung des bestehenden Zustandes führen würden.

Es entstehe auch zwangsläufig mehr Hühnermist, welcher nach dem Gärprozess als schadstoffbelasteter Gärrest auf die Felder ausgebracht werde und zu einer Verschlechterung des Grundwassers führe.

Durch die Zusatzbelastung an Stickstoff seien die Critical Loads für den Wald, welcher als Biotop zu betrachten sei, überschritten. Eine Genehmigung könne daher nicht ausgesprochen werden.

Des Weiteren wurde das Vorhandensein von zwei Neuntöterrevieren angesprochen. Es handle sich dabei um eine Natura 2000 Vogelart, die nach FFH-Richtlinie behandelt werden müsste. Es sei unverständlich, wenn in der saP einfach damit argumentiert werde, der Neuntöter habe sich ein neues Revier zu suchen. Es sei ein Verlust, der nicht ausgeglichen werden könne.

Frau Flex erläuterte seitens der TÜV Süd Industrie Service GmbH, dass die UVS auch in der überarbeiteten Fassung geprüft wurde. Die grundsätzliche Herangehensweise in der UVS - wie im UVPG vorgesehen - sei gewesen, dass der Fokus auf die Bereiche gelegt wurde, in denen sich Verschlechterungen in Form von Zusatzbelastungen durch das Vorhaben ergeben würden. Grundlage dafür sei das immissionsschutztechnische Gutachten gewesen. Die Verschlechterungsbereiche seien in Kartenform dargelegt worden. Nur dort seien erhebliche zusätzliche Auswirkungen zu erwarten. Die Verschlechterungsbereiche lägen im Süden im Auswirkungsbereich der MHS 4 und 5. Dort seien stickstoffempfindliche Ökosysteme vorhanden. Diese seien hinsichtlich der 30% Regelung als auch des Abschneidekriteriums betrachtet worden. Richtig sei, dass diese beiden Kriterien nicht für gesetzlich geschützte Biotope herangezogen werden dürfen. Deshalb sei für das einzige nach § 30 BNatSchG geschützte Heckenbiotop mit der Nr. 7435-0065-006 mit Verschlechterungen in der überarbeiteten UVS eine Berechnung durchgeführt worden. Der

Beurteilungswert, der nach dem LAI-Leitfaden ermittelt wurde, sei zumindest deutlich unterschritten worden.

Hierzu wurde seitens Herrn Rechtsanwalt Werner ergänzend vorgebracht, die bei dieser Berechnung des Beurteilungswertes verwendeten Zuschlagsfaktoren seien nicht anzuwenden. Ohne deren Anwendung werde der Beurteilungswert überschritten.

Zur Wiederherstellungspflicht gab Frau Flex zu bedenken, dass es in dieser agrarisch intensiv genutzten Landschaft schwer möglich sei, eine eindeutige Zuordnung der Stickstoffeinträge zu einem Verursacher herzustellen.

Nach Information von Frau Engelniederhammer, Untere Naturschutzbehörde, sei das von den Einwendern angesprochene Waldgebiet bereits seit 35 Jahren eutrophiert. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Ställe 2 und 3 noch nicht bestanden.

Die Änderung der Stickstoffimmissionen führe nach Aussage von Herrn Radlmeier seitens der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zu einer signifikanten Verbesserung der Gesamtsituation im Wald. Es gebe keinen offiziellen Grenzwert nach der TA Luft. Weit wichtiger sei die Ammoniakbelastung, da dieses Gas zu Verätzungen an den Nadeln führen könne. Hier liege der Grenzwert der TA Luft bei $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Luft und dieser werde unterschritten.

Die ausgestoßene Menge Stickstoff könne von den Bäumen aufgenommen werden und der Anteil an Ammoniak liege deutlich unterhalb der Grenzwerte.

Nach Darstellung von Herrn Kolb, dem Ersteller der saP, liegen die angesprochenen Neuntöterreviere nicht auf der zu bebauenden Fläche, sondern im Umfeld, d. h., der Neuntöter werde ausweichen. Es seien aber explizit für den Neuntöter CEF-Maßnahmen wie z. B. Anlage von Magerrasen, Hecken und Streuobstbestand vorgesehen. Es sei kein Brutpaar direkt bedroht, was das Tötungsverbot betreffe. Bereits jetzt müsse der Neuntöter sein Revier aufgrund der vertikalen Kulissen des Hopfens verschieben.

TOP 8 Wasserwirtschaft:

Zum Tagesordnungspunkt Wasserwirtschaft wurden die folgenden Punkte von den Einwendern vorgebracht:

Der hohe Wasserverbrauch der Anlage bringe negative Folgen für den gesamten Wasserhaushalt mit sich bis hin zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung.

Jede Verschlechterung von Gewässern widerspreche dem Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie.

Aus den ausgelegten Antragsunterlagen seien die tatsächlichen Wasserverbrauchszahlen der Anlage nicht eindeutig herauszulesen. Nach einer Einwenderhochrechnung sei der jährliche Wasserverbrauch der Hähnchenmastställe mit 97.000 m³ so hoch wie der Gesamtverbrauch von Eschelbach. Dies entspreche keinem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Allgemeingut Wasser.

Zudem solle der Wasserverbrauch zur besseren Vorstellungskraft in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden.

Auch werde verschmutztes Niederschlagswasser in die Weiher nahe der Ställe 2 und 3 eingeleitet, was zu einer massiven Wasserqualitätsverschlechterung führe.

Des Weiteren wurde thematisiert, dass der Nitratgehalt der Gewässer im Landkreis sehr hoch sei. In den Messstellen Rohrbach und Ilmmünster liege der Nitratgehalt über dem kritischen Wert von 50 mg pro Liter. Bei einer selbst erhobenen Probe in Eschelbach habe der Wert sogar bei 73 mg pro Liter gelegen. Dies führe zu einer erheblichen Belastung des Grundwassers und langfristig auch zu einer Vernichtung der bäuerlichen Landwirtschaft. Aufgrund der schlechten Grundwasserqualität könne daher keine Genehmigung der beantragten Anlage erteilt werden.

Auch entstünden durch die zusätzlichen Ställe faktisch mehr Emissionen, welche sich in Form von Immissionen negativ auf die Schutzgüter auswirken würden.

Für die Einwender stelle auch das Waschwasser mit den beinhalteten Keimen eine zusätzliche Belastung des Grundwassers dar. Die Rückstände der Desinfektionsmittel seien zudem eine große Belastung für die Biogasanlage, da diese die Arbeit der Mikroorganismen behindern würden.

Von zahlreichen Einwendern wurde auch die Miteinbeziehung der Biogasanlage in das Verfahren gefordert.

Diese könne als Nebenanlage der Ställe betrachtet werden, da der gesamte Hühnermist darin entsorgt werde und die Anlage zur Wärmeversorgung der Ställe diene.

Die Entsorgungspflicht ende für den Antragsteller auch nicht mit der Abgabe des Mistes an die Biogasanlage. Er müsse vielmehr einen entsprechenden Nachweis über die umweltgerechte Ausbringung der Gärreste vorlegen.

Diese umweltgerechte Ausbringung sei aufgrund von Antibiotikarückständen im Gärrest fraglich.

Nach Rückmeldung durch Herrn Schwarzmeier, hook farny ingenieure, beträgt der Wasserverbrauch für die Luftwäscher 3600 m³ jährlich, für das Waschwasser 60 m³ je Durchgang, für die Sanitäranlagen 7 m³ pro Jahr und für die Tränken der Tiere 680 m³ je Durchgang. Dies führe zu einem Gesamtverbrauch von 11.500 m³ Wasser pro Jahr.

Die Plausibilität der Zahlen wurde seitens des Amtes für Landwirtschaft bestätigt.

Da die Luftwäscher im Umlaufsystem betrieben werden müssen, um eine Zulassung zu erhalten, ist nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, ein verschwenderischer Umgang mit Brauchwasser ausgeschlossen.

Nach einer verlesenen Stellungnahme durch den zuständigen Wasserversorger, die Ilmtalgruppe, wäre die ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, auch nach Realisierung des Vorhabens, sichergestellt.

Bezüglich der Entwässerung muss ein, vom immissionsschutzrechtlichen Verfahren losgelöster, wasserrechtlicher Antrag gestellt werden.

Von Herrn Parth, dem zuständigen Planer, wurde die zukünftige Niederschlagswasserbeseitigung der Staldächer und der umgebenden befestigten Flächen beschrieben und mitgeteilt, dass ein Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser in die Weiher nahe der Ställe 2 und 3 zukünftig nicht mehr erfolgen werde. Dieses werde in Zukunft erst nach Behandlung in den Weiher eingeleitet.

Eine Umrechnung des Wasserverbrauchs in Einwohnergleichwerte ist laut Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt in einem derartigen Fall nicht sinnvoll und zielführend. Der hohe Nitratgehalt der Gewässer sei dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ebenfalls bekannt. Dieser könne wohl auch in den nächsten 10 Jahren nicht gravierend reduziert werden. Es erfolge hier jedoch durch die Landwirtschaftsverwaltung eine intensive Beratung der Landwirte, speziell zur Düngeverordnung.

Da die Nitratbelastung nicht eindeutig auf die Anlage zurückzuführen sei, könne die Genehmigung aus diesem Grund nicht versagt werden.

Die Erhöhung der Emissionen wurde vom Gutachter des Antragstellers bejaht. Allerdings sei dies nicht ausschlaggebend. Entscheidend seien die Immissionen. Diese würden mit der Anlage deutlich reduziert.

Abschließend wurde von der Verhandlungsleiterin nochmals klargestellt, dass die Biogasanlage nicht Bestandteil des Verfahrens ist.

TOP 9 Verkehr:

Marktgemeinderat Dr. Peter Rech erläuterte anhand einer Fotostrecke die beengte Situation der Ortsstraßen, in welcher verschiedene Situationen mit Begegnungsverkehr zu sehen sind, infolge dessen auf den Gehweg ausgewichen wird.

Die Ortsstraßen (Dorfstraße und Emmeramstraße) in Eschelbach seien für jeglichen Mehrverkehr aufgrund ihrer geringen Breiten ungeeignet, also auch, wenn das Vorhaben ggf. nur ein Fahrzeug mehr pro Tag verursachen würde. Der vorhandene fahrbahnbegleitende Gehweg sei nur im Ausnahmefall zu befahren. Es handle sich dabei um einen Gehweg und mangels gesonderter Verkehrszeichen auch nicht um eine funktionelle Mischfläche. Da bereits aktuell 14.500 t Material zur Biogasanlage transportiert werden, müsse der Gehweg permanent und nicht nur im Ausnahmefall, bei Begegnungsverkehr, befahren werden.

Im Ergebnis könne daher davon ausgegangen werden, dass die Ortsstraßen in Eschelbach vollständig ausgelastet seien. Ein Mehrverkehr sei für den Ort unverträglich.

Der anwesende Erste Bürgermeister bestätigte, dass ein Befahren des Gehweges nur im Ausnahmefall erfolgen soll. Bei der Situation vor Ort handle es sich nicht um eine Fehlplanung, sondern um eine Maßnahme der Dorferneuerung, in welcher von bestimmten Gegebenheiten ausgegangen werden musste. Aufgrund der bestehenden Wohnhäuser und dem Erhalt des vorhandenen Dorfgrabens - entsprechend einer Vereinbarung mit dem Wasserwirtschaftsamt - sei keine größere Ausbaubreite der Straße möglich gewesen. Es sei mit der Dorfgemeinschaft besprochen worden, dass die bestehende Situation auch hinsichtlich der geringfügigen Leistungserhöhung der Biogasanlage toleriert werde. Es hätte aber auch einen Konsens mit den Antragstellern und der Dorfgemeinschaft gegeben, dass darüber hinaus kein weiterer Fahrverkehr stattfinden darf. In diesem Zusammenhang sei zweimal versucht worden, Flurbereinigungsverfahren außerorts durchzuführen, um Entlastungswege zu schaffen. Leider sei dies durch die Dorfgemeinschaft abgelehnt worden.

Seitens weiterer Einwender wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich auch nach einer Darstellung des Amtes für ländliche Entwicklung um einen Gehweg handle und nicht um einen Multifunktionsstreifen. Der Gehweg würde dauerhaft befahren. Da sich die Stallungen quasi in einer Sackgasse befänden, müssten alle einfahrenden LKW's auch über denselben Weg die Ortschaft wieder verlassen.

Dies führe einerseits zu einer exorbitanten Mehrbelastung der Straßen und Gehwege, andererseits auch zu einer großen Mehrbelastung für die Bevölkerung. Die Mehrbelastung auch einer Fahrt am Tag durch einen LKW sei nicht zu vergleichen mit der Belastung durch PKW's. Es gebe Statistiken des Bundesministeriums, die besagen, dass die Belastung eines

40-Tonners der Belastung von 60.000 PKW's entsprechen würde. Andere Berechnungen würden sogar vom Faktor 100.000 ausgehen.

Vor allem für Mütter mit Kinderwägen, hilfsbedürftige und ältere Menschen sei die Benutzung des Gehweges teilweise sehr gefährlich, da diese nicht ohne weiteres einem großen Fahrzeug ausweichen können. Bereits jetzt könne man seine Kinder sich wegen des Fahrverkehrs nicht mehr ruhigen Gewissens im Dorf bewegen lassen.

Die im Antrag angegebene Fahrtenanzahl des Antragsstellers werde angezweifelt. So seien nur einfache Fahrten und keine Hin- und Rückfahrten angegeben.

Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherigen Fahrten zu Stall 1 komplett von der Gesamtfahrtenanzahl abgezogen werden, obwohl es sich um keine Fahrten durch das ganze Dorf handle. Der Gehweg habe bereits Schaden genommen, was sich durch Furchen oder Pfützenbildung erkennen lasse.

Frau Lindau stellte für den Antragsteller klar, dass die Anzahl der Fahrten bei der Berechnung gegenüber den Fahrzeugen verdoppelt worden sei. Herr Dr. Steiling gab zu bedenken, dass es sich bei den bestehenden Straßen um Gemeindeverbindungsstraßen handle, die auf den Ort Eschelbach zugehen. Damit müsse auch auf der Ortsstraße die Funktion der Abwicklung des überörtlichen Verkehrs erfüllt werden. Unabhängig davon, ob es sich um einen Gehweg oder einen Multifunktionsstreifen handle, müsse grundsätzlich eine Befahrung durch LKW's und andere schwere Fahrzeuge gewährleistet sein.

Die Antragsteller würden es zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung befürworten, wenn im gesamten Dorfgebiet Tempo 30 herrschen würde.

Es stelle sich die Frage, ob der minimale Mehrverkehr von statistisch einem Fahrzeug mehr pro Tag von der Straße aufgenommen werden könne bzw. welcher zusätzlicher Begegnungsverkehr dadurch entstände. Die Erschließung sei nach seiner Auffassung gesichert, andernfalls bestünde auch für mehrere andere Anlagen im Ort keine gesicherte Erschließung.

Nach Aussage des zuständigen Behördenvertreters aus dem Sachgebiet Verkehr ÖPNV soll die neu zu errichtende Anlage über die Gemeindeverbindungsstraße von Kemnathen nach Eschelbach über die Dorfstraße und die Emmeramstraße und in der Weiterführung über die Gemeindeverbindungsstraße zur Staatsstraße 2232 erschlossen werden. Die Dorfstraße und die Emmeramstraße seien im Jahr 2012 in Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Amt für ländliche Entwicklung fertiggestellt und so konzipiert worden, dass in der Emmeramstraße die Fahrbahnbreite über die gesamte Länge 5 m betrage. Bei der Dorfstraße variere die Breite zwischen 4,75 m bis 5,50 m. Der fahrbahnbegleitende Gehweg weise über den gesamten Ort durchgängig eine Breite von 1,5 m auf. Er sei mit einem Niedrigbord mit ca. 3

cm Höhe versehen worden, da die Straßenbreite an sich nicht ausreiche, um einen Begegnungsverkehr von schwereren Fahrzeugen mit PKW zu gewährleisten.

Aktuelle Verkehrszahlen zum Begegnungsverkehr lägen der Behörde nicht vor. Die letzten Zahlen aus dem Jahr 2007 aus einer Verkehrszählung des Straßenbauamtes Ingolstadt über einen Zeitraum von 4 Tagen:

- 754 Fahrzeuge am Tag
- davon Schwerverkehr von 62 Fahrzeuge täglich

Den befahrbaren Gehweg eingeschlossen, ergebe sich eine Fahrbahnbreite von 6,50 m, wonach ein gefahrloses Begegnen möglich sei. Es gebe noch keine Zahlen darüber, wie häufig es zu Begegnungen komme. Inwieweit dies Auswirkungen auf den Fahrbahnbelag oder auf den Gehweg habe, könne nur ein technisches Gutachten ergeben. Der Begegnungsverkehr finde nicht immer an der gleichen Stelle statt.

Zur genehmigungsrelevanten Frage, ob die Erschließung gesichert ist, sei eine Prognose abzugeben, ob der zu erwartende Mehrverkehr durch den Ausbauzustand der Straße aufgenommen werden könne und verträglich ist, d. h., keine Schädigung des Straßenbelags zu erwarten ist, die baldige Ausbau – oder Unterhaltungsmaßnahmen nach sich zieht. Zukünftig sei nach den Angaben des Antragstellers mit einem Mehrverkehr von 272 Fahrten pro Jahr zu rechnen, was ca. 1 Fahrt pro Tag bedeute.

Herr Sachsenhauser erläuterte seitens des AELF, dass die angegebenen Zahlen zu den Fahrten überprüft worden und insgesamt plausibel seien. Noch nicht berücksichtigt seien Fahrten für die Einstreu, so dass hier noch ca. 4 Fahrten zusätzlich anfallen würden.

Andererseits seien aber auch 47 wegfallende Fahrten durch die Verwendung von Hähnchenmist anstelle von z. B. Maissilage in der Biogasanlage nicht berücksichtigt worden.

TOP 10 Lärm:

Zum TOP „Lärm“, welcher den Verkehrslärm und Anlagenlärm beinhaltet, wurden die folgenden Einwendungen vorgebracht:

Der Verkehrslärm sei unglaublich laut und störend. Die Tatsache, dass sich die Wohnhäuser sehr nahe an der Straße befänden, verstärke dieses Empfinden zusätzlich.

Eine weitere Belastung der Anwohner würden die vielen Nachtfahrten darstellen. Diese entstünden sowohl beim Beliefen der Biogasanlage als auch beim Ausstallen der Hähnchenmastställe.

Weshalb die Ausstallung der Ställe nachts erfolgen muss, sei für die Einwohner nicht nachvollziehbar. Durch das Splittingverfahren käme es pro Stall zu zwei Ausstallungen je Mastdurchgang. Der Neubau der geplanten Ställe führe zu zusätzlichen Ausstallvorgängen während der Nachtzeit. Dies stelle eine inakzeptable Lärmbelastung für die Bewohner von Eschelbach dar.

Während der Erntezeit würden auch bis 1:00 Uhr nachts Fahrten zur Biogasanlage durchgeführt. Hierfür erhalte der Antragsteller regelmäßig Sondergenehmigungen durch das Landratsamt.

Auch die vom Lärmgutachter berechneten Lärmpegel seien teilweise nicht nachvollziehbar. Es sei unklar, ob alle möglichen Lärmfaktoren bei der Berechnung berücksichtigt worden seien.

Das größte Problem sei jedoch nicht der grundsätzliche Lärmpegel, sondern die Lärmhäufigkeit, d. h., die Anzahl der tatsächlichen Lärmbelästigungen, wenn auch unterhalb der gesetzlichen Werte.

Diese ständigen Lärmbelästigungen seien für die Bevölkerung unerträglich und würden zu Wertverlusten der Wohnhäuser führen.

Aus Sicht der Einwender sei auch eine getrennte Betrachtungsweise der Biogasanlage und der Hähnchenmastställe nicht nachvollziehbar. Als Anwohner sei es völlig unerheblich, von welcher Anlage der Lärm ausgehe.

Nach Aussage des Lärmgutachters des Antragstellers hat eine Unterscheidung in Verkehrslärm und Anlagenlärm zu erfolgen.

Für die Verkehrslärmberechnung der Hähnchenmastställe seien 466 Fahrten jährlich herangezogen worden. Diese könnten sowohl am Tag als auch in der Nacht durchgeführt werden.

Der Geräuschpegel an der nächsten Wohnbebauung betrage 49 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht. Dieser überschreite die Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht.

Für die Beurteilung des Anlagenlärms sei die lauteste Nachtstunde maßgebend. Hier würden alle an der Anlage auftretenden Geräusche wie die Lüftung, die Anlieferung von Küken und Futter sowie der Ausstallvorgang am Stall berücksichtigt. Es sei sogar vom extremsten Fall – der gleichzeitigen Ausstallung aller vier Ställe – ausgegangen worden.

Der Richtwert werde dennoch um 6 dB(A) unterschritten, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

Die im schalltechnischen Gutachten errechnete Pegelüberschreitung von bis zu 7 dB(A) am nicht maßgeblichen Immissionsort 6 sei dadurch begründet, dass das Wohnhaus wesentlich näher liege als die Ortsrandbebauung und auch den Lärmquellen zugewandter sei.

Die errechneten Zahlen konnten auch von der Umweltschutzingenieurin der Genehmigungsbehörde bestätigt werden.

Es wurde zum Thema dauerhafte Lärmbelästigung nochmals angemerkt, dass die Anzahl der Belästigungen rechtlich unerheblich sei. Maßgebend sei der Lautstärkenpegel der Belästigung. Liege dieser unterhalb des Richtwertes, bestünde aus rechtlicher Sicht kein Ermessensspielraum.

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde erklärt, dass man für den Fall einer Genehmigung prüfen werde, die Nachtfahrten per Auflage auf wenige Ausnahmen zu begrenzen.

Eine Nachtanlieferung der Biogasanlage erfolgt von Seiten des Antragstellers nicht.

Die Anlieferung ist laut Bescheid des Landratsamtes nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Es würde grundsätzlich die Ausnahmemöglichkeit der seltenen Ereignisse während der Erntezeit bestehen, diese wurde jedoch vom Landratsamt nicht genehmigt. Auch eine Sondergenehmigung für Nachtfahrten sei in den letzten Jahren nicht ausgesprochen worden.

TOP 11 Abfall:

Zum TOP Abfallvermeidung und Beseitigung wurden zahlreiche gezielte Fragen von den Einwendern zu den jeweiligen Vorgängen rund um die geplante Anlage vorgebracht. Diese wurden von den anwesenden Fachstellen, dem Antragsteller und den Behördenvertretern ausführlich beantwortet.

Es wurde die Vorgehensweise bei der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung und Beseitigung der Tierkadaver erfragt.

Diese werden bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanlage in entsprechenden, gekühlten Kadaverboxen zwischengelagert und nach der Abholung in der Tierkörperbeseitigungsanlage verbrannt.

Auf die Fragen zur Beseitigung von häuslichem Abwasser, dem Waschwasser, der ASL-Lösung und dem Hühnermist, wurde wie folgt Stellung genommen:

Das häusliche Abwasser gehe in die Kläranlage Pfaffenhofen a.d.Ilm, das Waschwasser und der Hühnermist würden direkt in die Biogasanlage eingebracht. Die ASL-Lösung aus den Luftwäschern werde mit dem Gärsubstrat der Biogasanlage vermischt und auf die Felder ausgebracht.

In diesem Zusammenhang wurde der Einwand vorgebracht, dass die in der ASL-Lösung vorhandenen Keime zu Schäden von Grundwasser und Boden führen können.

Der Fachmann der Lüftungsanlage merkte hierzu an, dass der pH-Wert der ASL-Lösung vor der Ausbringung neutralisiert werde und somit keine Gefahren von der Lösung ausgehen.

In dieselbe Richtung zielte die Frage, ob die Gärreste vor Ausbringung auf die Felder - aufgrund möglicher Medikamenten- und Keimrückständen - nochmals gereinigt werden müssen.

Hier wurde von den Fachstellen auf die Ausführungen der Düngemittelverordnung verwiesen und angemerkt, dass in einem anderen Zusammenhang bereits Prüfungen der Gärreste durchgeführt wurden, eine direkte Gefährdung allerdings nicht nachgewiesen werden konnte. Eine weitere Frage der Einwender war, ob vor der Ausbringung von Gärresten Bodenproben – analog der Klärschlammverordnung - genommen werden müssen.

Dies wurde von den Fachstellen verneint. Der Antragsteller müsse aber – wie die Düngemittelverordnung vorschreibt – den Einsatz von Wirtschaftsdünger bilanzieren. In diesem Zusammenhang finde auch eine „N-min-Untersuchung“ statt.

Diese solle einen Nachweis darüber liefern, wie viel Stickstoff sich im Boden befindet bzw. wie viel Stickstoff der Boden aufnehmen kann.

TOP 12 Tierschutz:

Der TOP 12 „Tierschutz“ wurde von der Verfahrensleiterin nach Zustimmung der Einwender vorgezogen. TOP 11 wurde zurückgestellt und im Anschluss abgearbeitet.

Im Bereich Tierschutz wurden von den Einwendern eine Vielzahl von Einwendungen und Fragen vorgebracht.

Aus Sicht der Einwender ist es nach wie vor unverständlich, weshalb die Ausstallung der Tiere nachts erfolgen müsse. Vernünftige Tierschutzgründe seien nicht erkennbar.

Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar weshalb überhaupt eine Genehmigung ausgesprochen werden könne. Es lägen massive Verstöße gegen den Tierschutz vor. So können die Tiere ihr eigenes Gewicht nicht mehr tragen, die Besatzdichte in den Ställen sei viel zu hoch und das produzierte Fleisch übersteige den tatsächlichen Bedarf in der Bundesrepublik.

Das Tierwohl bleibe in diesen „Qualställen“ komplett auf der Strecke.

Den Tieren würden präventiv Antibiotika verabreicht. Es gebe zudem keinen vernünftigen Grund für deren Tötung. Ein Profitstreben müsse zum Wohle der Tiere zurückgestellt werden.

Unklar sei auch, ob der Antragsteller einen entsprechenden Sachkundenachweis für die Ausstallung vorweisen könne, ob es ordnungsgemäße Arbeitsverträge für die „Ausstallhelfer“ gebe und wer bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften zur Verantwortung gezogen werden könne.

Ebenfalls unklar war den Einwendern, um welche Hühnerrasse es sich handelt, wie lange die Ausstallung für einen Stall mit ca. 40.000 Masthähnchen dauert und ob bei einer solchen Hühneranzahl den tierischen Grundbedürfnissen ohne Einschränkungen Rechnung getragen werden kann.

Des Weiteren kam die Frage auf, wie viel Zeit der Antragsteller für die, gesetzlich vorgeschriebene, zweimalige Überprüfung der Tiere pro Tag aufbringe.

Zuletzt wurden die Behördenvertreter gefragt, ob und wie die einzelnen gesetzlichen Auflagen des Antragstellers überprüft werden.

Aus Sicht des Veterinäramtes macht eine Nachtausstallung durchaus Sinn. Grundsätzlich sei unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren aber auch eine Ausstallung am Tage machbar. Dies wäre beispielsweise unter künstlicher Verdunkelung, bei Einsatz von Blaulicht, möglich. Wichtig sei jedoch die Wegnahme von Tageslicht. Dadurch würden die Tiere ruhiger. Für eine Nachtausstallung spreche die Tatsache, dass Staus beim Transport auf Autobahnen

vermieden werden sollen. Die Nachttemperaturen seien für die Tiere beim Transport im Sommer ebenfalls angenehmer. Des Weiteren habe der Antragsteller keinen Einfluss auf die Schlachtzeiten der Schlachtereier und langes Warten am Schlachthof solle vermieden werden. Für die Ausstellung werden nach Angaben des Antragstellers aktuell nur volljährige Mitarbeiter eingesetzt. Diese würden von der Familie Höckmeier eingewiesen und auch bei der Arbeit überprüft. Subunternehmen seien nicht vorhanden.

In der Familie Höckmeier liegen nach Informationen des Veterinärarnites drei Sachkundenachweise vor. Die Ausstellung erfolge immer unter Aufsicht eines sachkundigen Familienmitgliedes, welches, ebenso wie die Mitglieder des Fängerteams, im entsprechenden Protokoll genannt ist.

Für den Fall einer unsachgemäßen Ausstellung, könne der beaufsichtigende Sachkundenachweisinhaber belangt werden.

Es würden ausschließlich Hühner der Rasse „Ross 308“ gemästet. Von dieser Rasse erreichen männliche und weibliche Tiere in der Mastzeit kein Gewicht, welches diesbezüglich zu gesundheitlichen Einschränkungen führt.

Die Tiere würden zudem vor dem Transport im Mastbetrieb und nach dem Transport und der Ankunft in der Schlachtereier von einem amtlichen Tierarzt untersucht. Beide protokollieren die Kontrollergebnisse und informieren das Veterinärarnit ggf. über vorhandene Verletzungen und Krankheiten.

Während der Mastzeit können die gesetzlich vorgeschriebenen tierischen Grundbedürfnisse (scharren, staubbaden) verrichtet werden.

Die Tiere hätten jederzeit Zugang zu den Tränken und stehen auf einer trockenen Einstreu. Nur im Falle einer Leckage könne es im Einzelfall anlagenbedingt zu nassen Stellen im Stall kommen.

Der Antragsteller gab auf Nachfrage an, ca. 30 Minuten für einen Kontrollgang durch den Stall zu benötigen. Für die Ausstellung von 40.000 Masthähnchen werden ca. 6 LKW's benötigt. Das vollständige Beladen eines LKW's dauert in etwa 45 Minuten.

Das Veterinärarnit erläuterte darüber hinaus, dass die Gewinnung von Lebensmitteln einen vom Gesetzgeber und den Gerichten anerkannten vernünftigen Grund darstellen würden, um Tiere zu töten.

Im Mastbetrieb Höckmeier kommt es nicht generell zu einem Antibiotikaeinsatz.

Entscheidend sei der gesundheitliche Zustand der Küken. Im Falle des Antragstellers gebe es auch Zeitspannen von z. B. 1,5 Jahren, in denen kein Antibiotikum verabreicht worden sei.

Zur Frage nach der Anlagenkontrolle wurden seitens des Veterinärarnites zahlreiche Kontrollmöglichkeiten genannt:

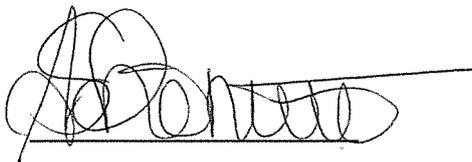
So erfolgten neben den vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen (z.B. auf Salmonellen) auch unregelmäßig unangekündigte Kontrollen durch das Veterinäramt. Des Weiteren erfolge eine wöchentliche tierärztliche Untersuchung durch den Haustierarzt.

Vom Veterinäramt werden die im Laufe eines Mastdurchganges umfangreich erstellten Unterlagen (z.B. die Lieferscheine der Küken, die Berichte der Schlachtereier, die Belege der Tierkörperbeseitigungsanlage sowie das Schlachtgewicht) eingesehen und auf Rechtskonformität kontrolliert.

Abschließend wurde mitgeteilt, dass, sofern die bestehenden Gesetze eingehalten werden, ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung bestehe. Die persönliche Meinung der Genehmigungsbehörde sei im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens völlig unerheblich. Diesbezüglich bestünde kein Ermessensspielraum.

Frau Schönauer bedankte sich bei allen Teilnehmern für die aktive und konstruktive Mitarbeit und beschloss den Erörterungstermin.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.09.2016



Verhandlungsleiterin

Alexandra Schönauer
Leiterin der Abteilung Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz
am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm